



## Informationen zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Ab dem 1. Januar 2015 muss die Genossenschaft die Kirchensteuer auf Zinsen und zukünftige Dividenden automatisch für Sie abführen. Das neue Verfahren gilt auch für uns und verpflichtet unsere Genossenschaft, die Kirchensteuer grundsätzlich automatisch für alle kirchensteuerpflichtige Mitglieder an die Finanzbehörden abzuführen. Die erforderlichen Daten zur Religionszugehörigkeit erhalten wir vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Für den automatischen Kirchensteuerabzug wird die Genossenschaft einmal im Jahr Ihre persönlichen Daten zur Religionszugehörigkeit und zur Höhe des Kirchensteuersatzes beim BZSt erfragen (Kirchensteuerabzugsmerkmal). Die Abfrage erfolgt im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober, erstmalig im Jahr 2014.

Möchten Sie die Kirchensteuer weiterhin selbständig über Ihre Steuererklärung erklären? Dann können Sie den automatischen Datenabruf widersprechen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an das BZSt auf einem amtlichen vorgeschrieben Vordruck notwendig ( §51 Absatz 2c und 2e EStG). Die Finanzverwaltung stellt den Vordruck auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort "Kirchensteuer" für Sie bereit. Ein Widerspruch muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen, damit das Amt die Übermittlung Ihrer Kirchensteuer-Daten ab dem laufenden Jahr sperrt. Weiter informiert das BZSt Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt über Ihren Widerspruch. Ihr Wohnsitzfinanzamt wird Sie dann zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung auffordern.

Weitere Fragen richten Sie bitte an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, oder telefonisch unter 0228/406-1240

FWR Bürger Energie eG Markt Bibart